

Polzeiverordnung

des Landratsamtes Heilbronn über das Verbot des Anzündens oder Unterhaltens von Feuer oder offenen Lichtes im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald

Aufgrund von § 70 Nr. 2 des Landeswaldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162), in Verbindung mit §§ 1, 17 des Polizeigesetzes (PolG) vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, S. 735, ber. S. 1092), wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes auf dem Gebiet des Landkreises Heilbronn.

§ 2 Verbot von Feuer und offenem Licht

Das Anzünden und/oder Unterhalten von Feuer oder von offenem Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald, auch und insbesondere innerhalb eingerichteter und gekennzeichnete Feuerstellen (z.B. Grillplätze), ist auf allen Waldflächen des Landkreises Heilbronn bei einer durch den deutschen Wetterdienst (DWD) für die Wetterstation Obersulm-Willsbach festgestellten geltenden Waldbrandgefahrenstufe von 4 und höher untersagt (abrufbar unter: https://www.dwd.de/DWD/warnungen/agrar/wbx/wbx_tab_alle_BW.html).

§ 3 Ausnahmen

Das Landratsamt Heilbronn kann Ausnahmen von dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt nach § 83 Abs. 2 Nr. 7 LWaldG, wer entgegen § 2 dieser Verordnung Feuer oder offenes Licht im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Wald anzündet oder unterhält.

§ 5 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 02.09.2022 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung des Landratsamtes Heilbronn über das Verbot des Anzündens oder Unterhaltens von Feuer oder offenen Lichtes im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald v. 3.8.2022 außer Kraft.

Heilbronn, den 04.08.2022

Lutz Mai
Erster Landesbeamter